

Nichtduldung einer Kontrolle und ausgesprochenes Hausverbot wurden teuer

Gemünden (mm) Die Betreiberin eines kleines Geschäftes hinderte bei einem Betriebsbesuch zwei Lebensmittelkontrolleure daran eine Kontrolle durchzuführen. Der daraufhin erlassene Bußgeldbescheid wegen Verweigerung des Betretens von Geschäftsräumen in Höhe von 150,00 € war laut dem Amtsgericht rechtmäßig.

(Az.: 1 OWiG 912 Js 16480/09)

Mitte Juni 2009 wollten ein Lebensmittelkontrolleur, ein Veterinärmediziner und eine Praktikantin eine kleine Lotto-Totto-Aannahmestelle, in der neben Zeitschriften und Tabak auch Hühnereier vom eigenen Hof der Gewerbetreibenden verkauft werden, kontrollieren.

Nach Ansicht der Kontrolleure hatte die Inhaberin mit diesem Eierverkauf gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Der Tierarzt wollte zur Beweissicherung Lichtbilder von den Eiern anfertigen. Allerdings brachte das Fotografieren die Geschäftsfrau derart in Rage, dass diese mit einem Korb vor den Gesichtern der Kontrolleure herumwedelte und sie lautstark und unter massiven Beschimpfungen des Geschäftes verwies. Dieses „Hausverbot“ setzte sie dadurch um, dass sie dem Veterinär, der das Geschäft kurz verlassen hatte, den erneuten Zutritt verweigerte, indem sie die Eingangstür zuhielt und das ausgesprochene Hausverbot wiederholte. Die Kontrolle wurde abgebrochen, um die Situation nicht eskalieren zu lassen.

Die Behördenvertreter leiteten daraufhin ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ein, welches zum Erlass eine Bußgeldes über 150,00 € führte.

Da die Geschäftsfrau mit diesem Bußgeldbescheid nicht einverstanden war, legte sie Einspruch ein.

Im Januar 2010 bestätigte ein Richter die Geldbuße und verurteilte die Gewerbetreibende ergänzend dazu zur Bezahlung der Verfahrenskosten. Er zeigte zwar ein Stück Verständnis für die Aufregung der Ladenbesitzerin, kam aber dem Antrag auf Freispruch oder Einstellung des Verfahrens nicht nach. Er machte der Frau sehr deutlich, dass sie nicht verpflichtet sei freundlich zu sein oder den Kontrolleuren Kaffee anzubieten, allerdings muss sie die Kontrolle dulden. Allein die Beschimpfungen stellen eine Störung der Kontrolle dar. Auch in der Verhandlung konnte sich der Richter vom südländischen Temperament der Frau überzeugen. Argumente nachdem der Veterinärmediziner gegen die Frau seit längerem schon einen „privaten Krieg“ führen würde bzw. die „Beamten provoziert und gedroht hätte“ sowie das Nichtreagieren der Kontrolleure auf eine zuvor mit der zuständigen Behörde getroffenen Vereinbarung und auch die Aussage einer Angestellten, dass die „Chefin verzweifelt war und Angst hatte“ änderte nichts an dem Urteil. Es bestand für den Amtsrichter kein Zweifel daran, dass die Inhaberin gegenüber den Kontrolleuren ausfällig geworden ist.

Das Urteil des Amtsgerichtes Gemünden ist seit dem 12.02.2010 rechtskräftig.